

Protokoll der 2. Sitzung des Forums Zahlungsverkehr am 7. Juni 2017

in der Deutschen Bundesbank, Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg, Berlin

Teilnehmer

Herr Thiele Deutsche Bundesbank (Vorsitz)

Anbieterseite:

Herr Arnoldt	Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
Herr Neuberger	Bundesverband der Zahlungsinstitute (bvzi)
Herr Dumröse	Bundesverband der Zahlungsinstitute (bvzi)
Herr Dr. Beyritz	Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB)
Herr Bajorat	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM)
Herr Lynker	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM)
Herr Baur	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VöB)
Herr Schubert	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VöB)
Herr Dr. Schmalzl	Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)
Herr Weiß	Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Nachfragerseite:

Herr Dr. Deutsch	Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Herr Wenk-Fischer	Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevhd)
Herr Dr. Fahrholz	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Frau Dr. Lohmann	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)
Herr Binnebösel	Handelsverband Deutschland (HDE)
Herr Christiansen	Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (KKR)
Frau Hesse	Verband Deutscher Treasurer (VDT)
Herr Pauli	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Weitere Teilnehmer:

Herr Dr. Reinshagen	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Frau Schulze	Bundeskartellamt (BKartA)
Frau Dietze	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Herr Klocke	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Herr Paetz	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
Herr Schrade	Deutsche Bundesbank
Frau Dr. Winter	Deutsche Bundesbank
Herr Merkel	Deutsche Bundesbank

Tagesordnung

- 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden**
- 2 Abstimmung der Tagesordnung**
- 3 Aktuelle Entwicklungen im Zahlungsverkehr**
 - a) Instant Payments
 - b) PSD2/EBA-RTS
 - a. Stand der Dinge
 - b. ERPB-Arbeitsgruppe zu Payment Initiation Services
 - c) Weitere Aktivitäten des ERPB
 - a. E-Invoicing
 - b. Person-to-Person (P2P) Mobile Payments
 - c. Studie der European Cards Stakeholders Group (ECSG) zur Acquirer und Issuer Domäne
 - d) IBAN-Diskriminierung
- 4 Sonstiges / Organisatorisches**

TOP 1: Begrüßung durch den Vorsitzenden

Der Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer zur zweiten Sitzung des Forums Zahlungsverkehr. Er heißt insbesondere die erstmals anwesenden Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), des Verbandes Deutscher Treasurer (VDT) sowie des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel (bevh) willkommen.

Der Vorsitzende führt aus, dass das Forum regelmäßig die Anbieter- und Nachfragerseite an einen Tisch bringt und unter anderem den Austausch zu aktuellen Themen des Zahlungsverkehrs sowie den Dialog mit dem Gesetzgeber ermöglicht. Dies zeige auch die Präsenz der nationalen Ministerien sowie des Bundeskartellamtes. Darüber hinaus möchte die EU-Kommission den Dialog mit den nationalen Anbieter/Nutzer-Gremien weiter regelmäßig pflegen, auch wenn dies nicht mehr über das „Forum der nationalen SEPA-Coordination Committees“ – in dem bislang von deutscher Seite die Deutsche Bundesbank sowie Die Deutsche Kreditwirtschaft vertreten waren – geschehen soll. Entsprechend eigne sich das Forum Zahlungsverkehr bestens, um die gemeinsame Sichtweise des deutschen Marktes an die verschiedenen Stellen der europaweit angelegten Diskussionen über Zahlungsverkehr herantragen zu können.

TOP 2: Abstimmung der Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung der zweiten Sitzung vor. Es gibt keine Anmerkungen von Seiten der Teilnehmer.

TOP 3a): Instant Payments (IP)

Der Vorsitzende präsentiert die aktuellen Entwicklungen zu Instant Payments (IP). Er führt aus, dass das für europäische IP relevante Regelwerk – das SEPA Credit Transfer Instant (SCT^{INST}) Scheme des European Payments Councils (EPC) – am 21. November 2017 in Kraft treten wird. Ab November 2017 können somit erste IP-Produkte angeboten werden. Darüber hinaus verweist er auf eine interessante Entwicklung, bei der sich der Fokus von potentiellen IP-Produkten von Person-to-Person (P2P)-Zahlungen vermehrt auf Business-to-Business (B2B)-Zahlungen und einen potentiellen Einsatz an der Handeltasse (Point-of-Sale; PoS) verschoben habe. Darüber hinaus erläutert er, dass die Überlegungen des Eurosystems zu einem Angebot zur Abwicklung von Instant Zahlungen konkreter geworden seien. Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB-Rat) wird voraussichtlich Ende Juni entscheiden¹, ob das Eurosystem „TARGET Instant Payment Settlement (TIPS)“ auf der TARGET2-Plattform zur Verfügung stellen werde. Ein solches Angebot soll die europaweite Erreichbarkeit der Kreditinstitute bei IP sicherstellen.

Ein Vertreter des BVR betont die Wichtigkeit von IP für seine Verbandsinstitute. Er weist jedoch darauf hin, dass noch eine Vielzahl von Fragen zur Klärung ausstehe. Diese Fragen beziehen sich auf Grundsätzliches wie beispielsweise die zur Verfügung stehenden Abwicklungssysteme¹, die regulatorischen Ansätze, die Geldwäschebekämpfung sowie das Arbeitszeitgesetz. Gleichzeitig stellt sich die generelle Frage nach den sich für IP eignenden Produkten. Er führt aus, dass IP nicht zu einer schlagartigen Veränderung des Zahlungsverkehrs führen werde.

¹ Vgl. Pressenotiz der EZB vom 22.06.17: „ECB to develop a service for the settlement of instant payments“.

Ein Vertreter des DSGV erklärt, dass aufgrund der aktuellen Marktgegebenheiten eine Zeichnung des EPC-Rulebook durch Kreditinstitute aus Deutschland erst ab Herbst 2017 realistisch sei. Damit zusammenhängend stellt er die grundlegende Frage an die Nachfragerseite, für welche Zwecke das potentielle Angebot einer Instant Überweisung genutzt werden wird.

Ein Vertreter des Handels betont das hohe Interesse seiner Branche an IP, welches jedoch an tatsächlichen Produkten der Anbieterseite hänge. Der Handel habe das große Potential von IP auch für den PoS erkannt. Hierzu gebe es bereits Bestrebungen mittels einer Instant Überweisung eine Bargeld-ähnliche Bezahlerfahrung zu erreichen. Diesbezüglich verweist er auf eine Arbeitsgruppe bei der GS1-Germany GmbH, in der unter anderen der Handel sowie einige Netzbetreiber und Kreditinstitute an der Standardisierung einer IP-geeigneten PoS-Schnittstelle arbeiten. Denkbar sei z.B. eine am PoS mittels Quick Reponse (QR)-Codes oder der Near Field Communication (NFC) angestoßene Instant Überweisung.

Ein Vertreter des bevh begrüßt solche Standardisierungsbemühungen. Er mahnt jedoch an, dass eine ausschließlich für den PoS nutzbare Lösung nicht ausreiche. Notwendig sei eine vollumfängliche Lösung, die bspw. auch den Internethandel abdecke.

Eine Vertreterin des VDT bestätigt ebenfalls Interesse an IP. Im Weiteren führt sie jedoch aus, dass das Thema aus Sicht des Unternehmenstreasures etwas in den Hintergrund geraten sei.

Ein Vertreter der Verbraucherzentrale erklärt, dass derzeit unklar ist, welche tatsächlichen Produkte auf Basis einer europaweiten Instant Überweisung angeboten werden. Entsprechend sei die Schlüsselfrage, in welchem Preissegment sich eine Instant Überweisung bewegen könnte (teure Eil-Überweisung oder eine günstige Alternative zur klassischen Überweisung?).

Ein Vertreter des KKR bestätigt ebenfalls Interesse an IP, auch wenn es für den ganz überwiegenden Teil des bereits heute stark automatisierten Bund-Zahlungsverkehrs nicht in Frage komme. Dennoch gebe es z.B. Vor-Ort-Zahlungen, für die der Einsatz von IP sehr interessant sei. Auch er betont, dass die Kosten für einen praktikablen Einsatz der Instant Überweisung nicht teurer als die heute üblichen Kosten einer klassischen Zahlung werden dürfen.

Ein Vertreter des DSGV Sparkassen führt aus, dass die Preisfrage mit der Infrastrukturfrage einhergehe. Bei IP seien beispielsweise diverse Prüfungen, wie das Sanktions- und Terrorismusfinanzierungsscreening, in Echtzeit zu leisten. Dies bedeute einen erhöhten Aufwand, der vergütet werden müsse.

Ein Vertreter des BVR stimmt dem Vertreter des KKR zu, dass ein Großteil der klassischen Zahlungen nicht notwendigerweise via IP ausgetauscht werden müssen. Zur Preisfrage führt er aus, dass sich der IP-Preis aufgrund der technischen Ausgestaltung eher im preislichen Segment des Individualzahlungsverkehrs bewegen werde.

Ein Vertreter des DSGV betont die große Herausforderung für die Infrastrukturen, gemäß des SCT^{INST}-Schemes eine Zahlung in maximal 10 Sekunden auszuführen, die auch eine hochverfügbare Abwicklung erfordere. Deshalb ist er auch überzeugt, dass sich die Preisfrage zunächst am Individualzahlungsverkehr orientieren wird. Allerdings könnten sich die Preise mit zunehmenden Volumina schnell in Richtung des heutigen Massenzahlungsverkehrs bewegen.

Hierzu führt ein Vertreter der Verbraucherzentrale aus, dass die Preisfrage nicht nur infrastrukturell, sondern vielmehr aus Sicht des Gesamtmarktes zu betrachten sei. Hier würde sich neue (meist sehr große) Anbieter im Markt positionieren. Vor diesem Hintergrund sei die Marktdurchdringung bereits bestehender Anbieter mit dem neuen Instant Produkt wichtig, um eine vorherrschende Marktstellung nur weniger neuer Anbieter zu vermeiden.

Ein Vertreter des BITKOM erläutert seinen Eindruck, dass die Diskussion rund um das potentielle IP-Angebot teils sehr politisch geführt werde. Seiner Ansicht nach müsse es vor allem um den Nutzen von IP für Verbraucher gehen. Dieser sei vorhanden, was ein mögliches IP-Angebot rechtfertige.

Ein Vertreter der Bundesbank erläutert, dass das Interesse an IP in den verschiedenen EU-Ländern sehr unterschiedlich sei. Die Bankengemeinschaften etwa in Finnland, Niederlanden oder Spanien arbeiten mit Hochdruck daran, IP-Angebote auf Basis des SCT^{INST}-Rulebooks anzubieten (in Spanien bereits ab November 2017). In den Niederlanden etwa werde IP als der neue Zahlungsverkehrsstandard forciert und soll somit die klassische Überweisung vollständig ersetzen. Um dies zu erreichen, werde die Niederlande auch die gemäß Rulebook vorhandene, aber abdingbare Obergrenze von 15.000 EUR aufheben.

Eine Vertreterin der Bundesbank ergänzt, dass bei der Ausgestaltung des Rulebooks die Festlegung der Obergrenze ein Kompromiss zwischen vehementen Befürwortern und Skeptikern gewesen ist. Deshalb ist die Grenze auch als abdingbar definiert, um den Märkten Flexibilität zu gewähren.

Ein Vertreter des VÖB erläutert, dass der Markt bei IP nicht auf Erfahrungen zurückgreifen kann, sodass aus Risikogesichtspunkten eine Obergrenze wichtig sei. Deshalb habe die Deutsche Kreditwirtschaft bei der Ausgestaltung des Rulebooks für die abdingbare Obergrenze von 15.000 EUR plädiert.

Auf die Frage, ob dies unterschiedliche nationale IP-Ausgestaltungen bedeute, erklärt ein Vertreter der Bundesbank, dass alle IP-Angebote vollständig auf den Regelungen des SCT^{INST}-Rulebooks basieren werden. Des Weiteren erwähnt er die im Rahmen der TIPS-Marktuntersuchung vom Eurosystem unter Kreditinstituten durchgeführte Marktumfrage. Diese habe gezeigt, dass ein nicht unerheblicher Anteil des gesamten Zahlungsverkehrs in den nächsten fünf Jahren auf IP migrieren könnte. Beim Zeithorizont sei außerdem zu beachten, dass das Eurosystem TIPS – sofern es gebilligt wird – ab November 2018 anbieten wird. Insgesamt wird erwartet, dass nach einer Anlaufphase in 2020 mit einem breiten IP-Angebot gerechnet werden könne.

Zusammenfassend betont der Vorsitzende das große Interesse an IP. Gleichzeitig mahnt er an, dass auch bis 2020 wenig Zeit bleibt. Das Thema wird deshalb in den nächsten Sitzungen des Forums sowie auch im ERPB weiter hohe Priorität einnehmen.

TOP 3b): PSD2/EBA-RTS

Der Vorsitzende erläutert, dass das deutsche Umsetzungsgesetz der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) am 1. Juni 2017 den Bundestag in zweiter und dritter Lesung passiert hatte. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Gesetz zeitgerecht zum 13. Januar 2018 in Kraft treten wird.

Die Vertreterin des Bundesministeriums für Finanzen ergänzt, dass die (Schluss-)Abstimmung des Bundesrates am 7. Juli 2017 abgehalten werde. Die Zeitplanung dürfte damit gehalten werden.

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass die EU-Kommission (KOM) der European Banking Authority (EBA) inzwischen Änderungsvorschläge zum Entwurf der Regulatory Technical Standards (RTS) unterbreitet hat. Bei den Vorschlägen der KOM gehe es vor allem um eine Fall-Back-Lösung bei Störungen einer dedizierten Schnittstelle für Drittanbieter. Wie sich die derzeit in Vorbereitung befindende EBA-Antwort sowie die KOM-Änderungswünsche auf den gesamten Zeitrahmen auswirken, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht einzuschätzen. Die RTS werden jedoch voraussichtlich nicht vor Frühjahr 2019 Anwendung finden.

Ein Vertreter der Bundesbank ergänzt, dass der Kontenzugang von Drittparteien auf der nächsten ERPB-Sitzung am 12. Juni 2017 diskutiert wird. Hintergrund seien die Arbeiten einer ERPB-Arbeitsgruppe zur europaweiten Harmonisierung von Payment Initiation Services (PIS). Die Arbeiten der ERPB-Arbeitsgruppe zur angestrebten technischen Standardisierung seien jedoch aufgrund von fundamentalen Verständnisunterschieden der beteiligten Institutionen bislang wenig befriedigend. Zwar konnten Empfehlungen zur Klarstellung einiger prozessualer Fragen erarbeitet werden, wie z.B. zur Ausgestaltung eines PIS-Zertifizierungsregisters, die Verfügbarkeit und die Handhabung von qualifizierten Zertifikaten sowie der Wunsch nach zentralen Routing-Informationen. Wesentliche Meinungsunterschiede bestehen im Hinblick auf den Umfang des Informationszugriffs sowie die Ausgestaltung der sicheren Kundenauthentifizierung.

Ein Vertreter der Verbraucherzentrale bestätigt die grundsätzliche Schwierigkeit der Thematik. Er weist darauf hin, dass insbesondere das im Rahmen der RTS angestrebte Verbot von Screen-Scraping befürwortet werde. Allerdings stelle das von der KOM vorgeschlagene Fall-Back-Szenario seiner Ansicht nach eine Betrugsgefahr dar. Denn es sei wesentlich, dass sich die PIS zum einen gegenüber den kontoführenden Instituten eindeutig ausweisen können und zum anderen für den Zugang nicht die Online-Banking-Zugangsdaten genutzt werden sollten. Die Sichtweise des Verbraucherschutzes sei auch der KOM in einem offiziellen Schreiben mitgeteilt worden.

Ein Vertreter des BVR stimmt in Bezug auf die grundsätzliche Betrugsgefahr in Verbindung mit der Nutzung gleicher Zugangsdaten zu. Für Fall-Back-Szenarien, wie von der KOM vorgeschlagen, sehe er keine Notwendigkeit, schließlich könne jedes System kurzfristig einmal ausfallen. Die angedachte Verpflichtung könnte sogar die Entwicklung des Angebots dedizierter Schnittstellen behindern.

In Bezug auf die angesprochene Betrugsgefahr durch die Nutzung der Kundenzugangsdaten durch den Drittanbieter ergänzt ein Vertreter des BITKOM, dass zuallererst nicht der Drittanbieter selbst, sondern vielmehr der Bankkunde über den Dienst eines Drittanbieters zugreife. Für Drittanbieter sei die Nutzung der Kundenschnittstelle im Online-Banking i.d.R. nicht die bevorzugte Lösung, sondern eine dedizierte Schnittstelle. Allerdings möchte man auch nicht ohne eine Rückfalllösung dastehen.

Ein Vertreter des DSGVO betont, dass der Bankkunde nicht in jedem Fall genau abschätzen könne, was er über den Dienst eines Dritten auslöse. Er äußert die Befürchtung, dass die durch den Gesetzgeber angestrebte Öffnung des Marktes für Drittanbieter sowohl dem Schutz des Bankkunden als auch den Bankeninfrastrukturen schaden könnte.

Angesprochen auf die Position des EU-Rates zu den Vorschlägen der EU-Kommission, erläutert eine Vertreterin des Bundesministeriums für Finanzen, dass solche Verfahren zumeist über die Ratspräsidentschaft koordiniert werden. Darüber hinaus betont sie, dass Standardisierungsfragen rund um die angestrebte Schnittstelle nicht vom Gesetzgeber gelöst werden können. Vielmehr sei dazu der Markt gefragt. Es wäre daher wünschenswert, wenn der ERPB die Arbeiten weiter vorantreiben würde.

Ein Vertreter des BVR weist auf bereits laufende Standardisierungsbemühungen auf Marktseite hin. Ein Standard werde derzeit etwa von der europaweit aufgestellten Berlin Group erarbeitet.

TOP 3c): Weitere Aktivitäten des ERPB

E-Invoicing

Der Vorsitzende präsentiert die Arbeiten einer ERPB-Arbeitsgruppe zu E-Invoicing. Die Arbeitsgruppe hatte bereits einen Überblick über bestehende Lösungen erstellt sowie die Anbieter dieser Lösungen befragt. Auf Basis dieser sollen im Laufe des Jahres Mindestanforderungen für die Interoperabilität erarbeitet werden.

Eine Vertreterin der Bundesbank ergänzt, dass die verschiedenen Lösungen sehr stark an die jeweiligen (nationalen) Gegebenheiten angelehnt seien. Darüber hinaus weist sie auf die geringe Bedeutung von E-Invoicing mit integrierten Bezahlungsfunktionen im deutschen Markt hin. Andere Märkte – insbesondere die skandinavischen Länder – haben wiederum bereits etablierte, aber z.T. sehr unterschiedliche Lösungen im Einsatz. Dies erschwere die Diskussion rund um die Interoperabilität, da insbesondere die Anbieter bestehender Lösungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nur bedingt an einer Standardisierung interessiert sind.

Ein Vertreter des E-Commerce erkundigt sich nach den Zusammenhängen mit der ZUGFeRD-Initiative in Deutschland. Ein Vertreter des KKR verweist dazu auf das E-Government-Gesetz des Bundes, mit dem die Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Gesetz trete diesbezüglich ab dem 27.11.2018 für oberste Bundesbehörden incl. Geschäftsbereich und Verfassungsorgane, sowie ab dem 27.11.2019 für alle übrigen Behörden in Kraft und verpflichte, elektronische Rechnungen nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zu empfangen und zu verarbeiten. Er führt aus, dass im Rahmen des technischen Umsetzungsprojektes beim KKR das Format ZUGFeRD zwar Thema war; man sich mittlerweile jedoch auf das semantische Datenmodell auf European Committee for Standardization (CEN)-Ebene und den Standard XRechnung als maßgebliche Vorgaben verständigt habe. Es läge ansonsten in der Zuständigkeit von ZUGFeRD, diesen Standards genügen zu wollen. Des Weiteren erläutert er, dass es das Ziel des KKR-Projektes sei, einen zentralen Zugang mithilfe unterschiedlicher Eingangskanäle der Bundesverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Ein Vertreter des DSGVO verweist auf die im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung bereits existierenden Lösungen, die etwa über ein auf der Rechnung gedruckten QR-Code das einfache Auslesen und Bezahlen mit einer Banking-App ermöglichen. Die Sparkassenfinanzgruppe habe mit GiroCode ein solches Angebot im Einsatz. Abschließend appelliert er an die Nachfrageseite diese Angebote zu nutzen.

Person-to-Person (P2P) Mobile Payments

Ein Vertreter der Bundesbank erläutert, dass für den Erfolg von IP eine App-basierte-Anwendung für P2P-Zahlungen mit europaweiter Reichweite unerlässlich sei. Dazu sei ein „Proxy-Lookup-Service“ notwendig, damit die Verknüpfung von IBAN und Mobilfunknummer auf pan-europäischer Basis nutzbar werde. Allerdings sei die Frage, wer einen solchen Dienst europaweit bereitstellen und finanzieren kann, derzeit noch offen. Die im Mobile Proxy Forum beteiligten Parteien waren hierzu bislang mangels Business Case nicht bereit. Derzeit wird auch die Nutzung der eDelivery-Lösung der EU geprüft. Das ERPB werde diese Frage in der nächsten Sitzung diskutieren. Abzusehen sei jedoch, dass trotz der Notwendigkeit keine Lösung zum November 2017 gefunden werden könne.

Ein Vertreter des BVR erwähnt, dass solche Lösungen Bankgruppen-intern bereits im Einsatz seien. Außerdem laufen derzeit Gespräche zur Schaffung einer zentralen Interoperabilitätsstelle zwischen den Bankenverbänden und dem Bundeskartellamt.

Eine Vertreterin des Bundeskartellamtes erläutert, dass solchen Absprache zwischen (vorrangig) Wettbewerbern schnell kartellrechtliche Relevanz erlangen könnten. Eine Erlaubnis wie bei paydirekt ist nicht so einfach möglich, da die relevante Marktsituation bei online-Zahlungen eine andere sei. Aus kartellrechtlicher Sicht sei es wichtig, dass im P2P-Bereich eine unabhängige Lösung einen offenen Zugang biete sowie bevorzugt von einer neutralen Instanz bereitgestellt werde.

Ein Vertreter der Sparkassen verweist darauf, dass die bereits gut beim Endkunden ankommenden Lösungen – siehe Kwitt im Sparkassenbereich – an die Grenzen der Erreichbarkeit kommen. Allerdings sei es (großen) internationalen Internet-Konzernen aufgrund ihrer Marktdurchdringung erlaubt, ungehindert P2P-Zahlungen anzubieten. Er fügt an, dass die kartellrechtliche Einschätzung nicht nur an den nationalen Gegebenheiten, sondern vielmehr auch an den relevanten internationalen Wettbewerbsstrukturen ausgerichtet werden müsste.

Zusätzlich weist ein Vertreter des BVR darauf hin, dass es schwierig sei, eine neutrale Institution für einen solchen Service zu finden. Für einen nationalen Service sei z.B. die Bundesbank als Anbieter denkbar.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Bundesbank als Zentralbank nur bedingt originäre Marktaufgaben übernehmen könne, sodass zunächst die Entwicklungen im ERPB abzuwarten seien, da eine europäische Lösung auch die durchgängige Erreichbarkeit in Deutschland sicherstellen könne. Er sichert aber zu, die Frage bundesbank-intern zu diskutieren.

Studie der European Cards Stakeholders Group (ECSG) zur Acquirer und Issuer Domäne

Eine Vertreterin der Bundesbank präsentiert die Arbeiten der ECSG zur Harmonisierung der Acquirer-zu-Issuer Domain auf Basis des ISO20022-Standards. Die Hauptaussage des ECSG-Reports ist, dass es eine Migration auf den ISO20022-Standard geben werde. Dazu soll es nach Meinung der ECSG, abhängig von den (eigenständigen) kommerziellen Entscheidungen der Marktteilnehmer einen marktgetriebenen Übergang geben. Ein Vertreter der Bundesbank fügt an, dass der europäische Kartenmarkt derzeit nicht vollständig auf ISO20022 migriert ist. Deutschland hat dies mit Migration auf den SEPA Cards Clearing (SCC) Format bereits abgeschlossen. Da in den jeweiligen Märkten aber unterschiedliche Migrationsansätze präferiert werden, sollte es im Interesse des deutschen Kartenmarktes sein, den SCC-Ansatz in die europaweite

Harmonisierungsdiskussion einzubringen. Er wirft außerdem die Fragen auf, wie die Teilnehmer die Girocard als nationales Kartensystem beurteilen und wie sie deren Erweiterung für kontaktloses Bezahlen gesehen wird.

Ein Vertreter der Verbraucherzentrale stellt fest, dass das kontaktlose Bezahlen immer mehr Fahrt aufnimmt. Er regt gegenüber der Anbieterseite deshalb an, den Verbrauchern mehr Information/Werbung zur Verfügung zu stellen.

Ein Vertreter des Handels erläutert, dass die Girocard im Einzelhandel breite Anwendung finde. Positiv sei auch, dass mit dem elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) eine Wettbewerbsalternative zur Verfügung stehe. Aus Handelssicht stelle dies eine sehr gute Marktsituation dar. Für kontaktloses Bezahlen erwarte er in den nächsten zwei bis drei Jahren eine Vollausstattung der Girocard. Der Handel sei deshalb überzeugt, dass das kontaktlose Bezahlen ein Erfolg werden würde.

Ein Vertreter des BVR fügt an, dass bis Ende des Jahres 50% aller in Deutschland umlaufenden Girocards kontaktlos-fähig sein werden. Zusammen mit der hohen Akzeptanz bei den Händlern werde das kontaktlose Bezahlen in Zukunft zum neuen Standard werden. Als einen Grund für die vom Vertreter der Verbraucherzentrale genannte zurückhaltende Werbung nennt er die noch nicht abgeschlossene Kontaktlos-Umstellung.

TOP 3d): IBAN-Diskriminierung

Eine Vertreterin der Bundesbank erläutert, dass weiterhin Beschwerden von Verbrauchern über Unternehmen im Zusammenhang mit der IBAN-Diskriminierung bei der Bezahlung per Lastschrift eingehen. Dies verstößt gegen Artikel 9 Abs. 2 der SEPA-Verordnung. Neben den qualifizierten Einrichtungen nach § 4 Unterlassungsgesetz steht den Verbrauchern auch die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V. als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Wettbewerbszentrale habe sich zuletzt verstärkt erfolgreich in der Thematik für Verbraucher engagiert.

Ein Vertreter der BaFin erläutert, dass sie ebenfalls nun auch ergänzend an die Wettbewerbszentrale verweisen.

Ein Vertreter der Bundesbank fügt an, dass die Frage häufig im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Nutzung der Lastschrift verbunden sei. In Deutschland würden Möglichkeiten zur Bonitätsanalyse genutzt, die eine weite Akzeptanz der Lastschrift bei Händlern sicherstellen. Dies fehle jedoch im europaweiten Kontext.

Ein Vertreter des Handels erläutert, dass keine absichtliche Diskriminierung von bestimmten Kunden erfolge. Darüber hinaus mangle es dem Handel an Klarheit, wie die Frage der Diskriminierung vor dem Hintergrund der bestehenden Regulierung sowie der sich noch im Entwurf befindenden Geoblocking-Verordnung und zulässiger Ausnahmen zu bewerten sei.

Ein Vertreter der Verbraucherzentrale erwähnt, dass die Möglichkeit des europaweiten Agierens mit nur einem Bankkonto die Haupterrungenschaft von SEPA ist. Deshalb mahnt er an, diesen aus Verbrauchersicht außerordentlichen Vorteil nicht zu konterkarieren.

TOP 4: Sonstiges / Organisatorisches

Der Vorsitzende verweist auf den im Rahmen der ersten Sitzung bereits kommunizierten Termin für die **dritte Sitzung am 9. November 2017**. Diese wird im Vorfeld der ERPB-Sitzung am 27. November 2017 stattfinden.

Weiterhin stellt er fest, dass das Forum die Erarbeitung gemeinsamer Positionen ermöglicht. Er schlägt vor, sich in der nächsten Sitzung mit einem speziellen für den Gesamtmarkt relevanten Thema, wie der Cyber Security, zu befassen. Außerdem sei es denkbar die Arbeitsweisen anderer europäischer Länder im Hinblick auf ihre Zahlungsverkehrsstrategien vorzustellen. Die Teilnehmer werden um Vorschläge gebeten, welche Themenstellungen sich für eine solche Diskussion anbieten würden. Der Vorsitze bittet eventuelle Vorschläge per E-Mail an forum-zv@bundesbank.de **möglichst bis zum 1. Oktober 2017** aufzugeben.

Anlage Präsentation zur 2. Sitzung des Forums Zahlungsverkehr

Forum Zahlungsverkehr

Zweite Sitzung

7. Juni 2017

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden**
- 2. Abstimmung der Tagesordnung**
- 3. Aktuelle Entwicklungen im Zahlungsverkehr**
 - a) Instant Payments
 - b) PSD2/EBA-RTS
 - a. Stand der Dinge
 - b. ERPB-Arbeitsgruppe zu Payment Initiation Services
 - c) Weitere Aktivitäten des ERPB
 - a. E-Invoicing
 - b. Person-to-Person (P2P) Mobile Payments
 - c. Studie der European Cards Stakeholders Group (ECSSG) zur Acquirer und Issuer Domäne
 - d) IBAN-Diskriminierung
- 4. Sonstiges / Organisatorisches**

- SEPA Instant Credit Transfer Scheme (SCT^{INST}) des EPC
 - Veröffentlichung am 30. November 2016
 - Zeichnungsprozess läuft seit Januar 2017
 - Inkrafttreten am **21. November 2017**
- Initiative des Eurosystems zum Angebot eines Settlementsystems auf der TARGET2-Plattform zur Abwicklung von Instant Zahlungen im Interbankenverkehr → **Target Instant Payment Settlement (TIPS)**
 - EZB-Ratsentscheidung für Ende Juni vorgesehen

- Wann werden Kreditinstitute in Deutschland Instant Payments anbieten? Wie könnte sich der „Adaptionspfad“ gestalten?
- Was versprechen sich Nutzer (v.a. Handel, Unternehmen) im Zahlungsverkehr von Instant Payments? Gibt es schon konkrete Initiativen für den Einsatz am POS?

- **Deutsches Umsetzungsgesetz** passierte den Bundestag am 1. Juni 2017 in zweiter und dritter Lesung
 - Inkrafttreten zum 13. Januar 2018
- **EBA-Entwurf der Regulatorischen Standards** zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren Kommunikation (RTS) liegt bei der KOM
 - KOM möchte (zusätzliche) Rückfalllösung für Drittanbieter für den Fall, dass eine vom Kontoführer angebotene dedizierte Schnittstelle nicht ordnungsgemäß arbeitet oder für länger als 30 Sekunden ausfällt
 - Unklarheit über die Einhaltung der vorgesehenen drei Kommentierungsmonate
 - EBA RTS werden deshalb voraussichtlich nicht vor dem Frühjahr 2019 Anwendung finden
- **ERPB-Arbeitsgruppe** zur europaweiten Integration von Payment Initiation Services (PIS)
 - Noch keine Ergebnisse zu (gewünschten) technischen, operationellen und geschäftlichen Anforderungen für einen integrierten Markt für PIS

E-Invoicing

Ziel der Arbeitsgruppe:

- Mitglieder: u.a. EACT, EPC, Ecommerce Europe, EuroCommerce, BEUC, ECB, Deutsche Bundesbank, De Nederlandsche Bank, Banco de España
- Analyse des Angebots für Elektronische Rechnungstellung in Europa
- Identifizieren möglicher Hürden für einen europäischen Markt

Fortschritt der Arbeiten der ERPB-Arbeitsgruppe:

- Überblick über die bestehenden Lösungen erstellt
- Anbieter von Lösungen befragt
- Erstellen von Mindestanforderungen an die Interoperabilität bestehender Lösungen im Laufe dieses Jahres

Person-to-Person (P2P) Mobile Payments

Ziel der Arbeitsgruppe:

- Mitglieder: u.a. EBF, EMA, BEUC, ESBG, Ecommerce Europe, EACB, EACT, EPC, ECB, Deutsche Bundesbank, Belgische Nationalbank, Banco de España
- App-übergreifende Interoperabilität von P2P Payments zum Marktstart von Instant Payments

Bisher identifizierte Punkte:

- Ziel soll mittels „Proxy-Lookup-Services“ (Möglichkeit der Verknüpfung von IBANs und Pseudonymen) lösungsübergreifend sichergestellt werden
 - Service sollte eigentlich zum Start des EPC-Regelwerkes zu Instant Payments zur Verfügung stehen
- Problem der Finanzierung → beteiligte Parteien sehen keinen Business Case

EACT – European Association of Corporate Treasurers
BEUC – The European Consumer Organization
EBF – European Banking Federation
EMA – Electronic Money Association
ESBG – European Savings Bank Group
EACB – European Association of Co-operative Banks

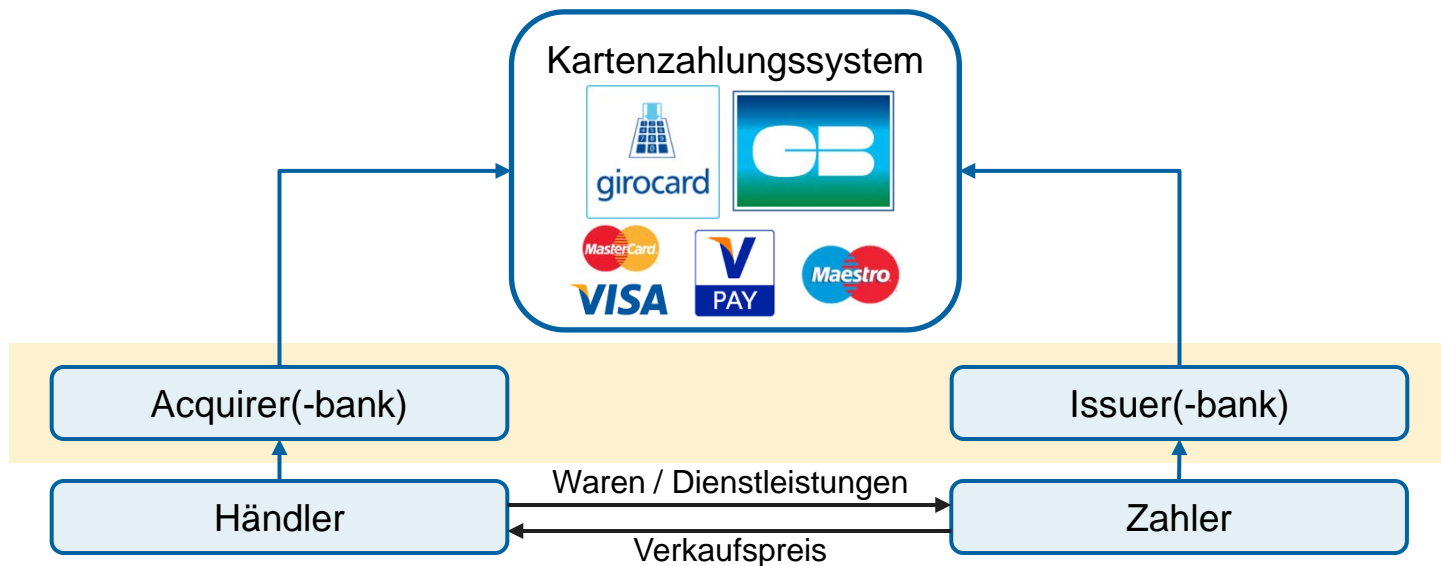
Forum Zahlungsverkehr

Top 3c) Weitere Aktivitäten des ERPB (III)

Studie der European Cards Stakeholders Group (ECSG) in der Acquirer-zu-Issuer Domain

- Mitglieder: Prozessoren (u.a. equensWorldline, STET, Sia), Händler (u.a. EuroCommerce, Accor, Total), Vendor (u.a. Smart Payment Association, Ingenico), Schemes (u.a. Visa, MasterCard, American Express, Euro Kartensysteme), EPC usw.
- Studie/Finaler Report beschreibt den Weg zu harmonisierten Nachrichten auf Basis des ISO 20022 Standards in der Acquirer-zu-Issuer Domain → Vorstellung im ERPB am 12. Juni 2017

Kartentransaktion im Vier-Parteien-System:



- Weiterhin Beschwerden zur IBAN-Diskriminierung
 - Beschränkung des Anbietens der Bezahlung per Lastschrift auf Girokonten im Inland verstößt gegen Artikel 9. Abs. 2 der SEPA-Verordnung
- Verbraucher können sich in solchen Fällen an eine qualifizierte Einrichtung nach § 4 Unterlassungsklagengesetz wenden
 - Liste der Einrichtungen befindet sich auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz
- Seit April 2017 Einschaltung der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.
 - Bundesbank wird die bei ihr eingehenden Beschwerden zukünftig an die Wettbewerbszentrale und an die nach dem Unterlassungsklagengesetz zuständigen Stellen verweisen

3. Forum Zahlungsverkehr am
Donnerstag, 9. November 2017

Hinweis:

Im Vorfeld der ERPB-Sitzung am 27. November 2017

Forum Zahlungsverkehr

Vielen Dank für Ihre Teilnahme



Forum Zahlungsverkehr

Deutsche Bundesbank

E-Mail: forum-zv@bundesbank.de